

Stand: 01.01.2009

Zu Fördergegenstand A.1.4 der RL ILE/2007

„Investive Maßnahmen und Ausgaben zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen“

Besondere Regelungen für die Förderung der Versorgung mit Breitbandtechnologie nach GAK Teil B der Grundsätze für die Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung: Breitbandversorgung ländlicher Räume

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Herstellung der Verfügbarkeit von zuverlässiger und hochwertiger Breitbandtechnologie zu vertretbaren Preisen in unterversorgten Orten mit bis zu 5000 EW gemäß Ziffer 2.2 der RL ILE/2007, da die Maßnahme sekundär beschäftigungsschaffende Effekte entfaltet.

Folgende Mindestübertragungsraten sind zu erreichen:

- 2000 kbit/s downstream und 192 kbit/s upstream im Falle von privaten, und
- potenziell 2000 kbit/s symmetrisch im Falle von gewerblichen Nutzern, sofern die Bedarfsanalyse eine entsprechende Nachfrage ergibt.

Als unterversorgt gelten Orte oder Ortsteile in denen kein Angebot mit einer nutzerspezifischen, verlässlichen Mindestübertragungsrate downstream nicht zumindest in Höhe der Hälfte der in dieser Ziffer für private Nutzer aufgeführten Mindestübertragungsraten zu vertretbaren Preisen zur Verfügung steht.

Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn ein Angebot für den privaten Nutzer

- o zu den genannten Mindestübertragungsraten im Falle von privaten Nutzern,
- o zu einem monatlichen Endkundengrundpreis von höchstens 40,- € brutto und Einmalkosten (Anschlusskosten, Hardware, Versand, Installation) von max. 100,- € brutto oder höchstens 44,17 € monatliche Gesamtkosten bezogen auf 24 Monate Vertragslaufzeit, einschließlich einer (festnetzgebundenen oder mobilen) Sprachtelefoniemöglichkeit zu festnetzähnlichen Tarifen, (Die Sprachtelefoniemöglichkeit für sich ist nicht zuwendungsfähig und auch kein Bestandteil der Leistung im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens innerhalb dieser Richtlinie. Sie wird lediglich einbezogen, um eine Vergleichbarkeit der Endkundenpreise herzustellen. Wenn ein Anbieter keine Sprachtelefoniemöglichkeit anbietet, so werden die Kosten des preiswertesten, lokal verfügbaren Angebots, gleich welcher Technologie, hinzugerechnet.)
- o mit einem enthaltenen monatlichem Datenübertragungsvolumen von mindestens 5 GB und
- o einer Vertragslaufzeit von höchstens 24 Monaten

zur Verfügung steht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfänger:

- a) zur Durchführung von Informationsveranstaltungen,

- b) zur Erstellung von Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und für Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen dienen (Gutachten, Projektmanagement),
- c) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke von leitungsgebundenen oder funkbasierten Breitbandversorgungsnetzen in nicht erschlossenen oder unterversorgten Orten ohne beschlossene Ausbauplanung oder in nicht erschlossenen oder unterversorgten Teilen von Orten ohne beschlossene Ausbauplanung durch private oder kommunale Netzbetreiber, einschließlich Planungsarbeiten soweit diese nicht bereits unter b) gefördert wurden. Investitionsausgaben für höher liegende Netztechnik, die nicht dem Ort zugeordnet werden können, wie Zentraltechnik oder Business Support Systeme, können nicht zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke herangezogen werden. Ausgaben für die Sprachtelefoniemöglichkeit sind nicht zuwendungsfähig.

Anträge nach a) und b) können als einheitliches Vorhaben gestellt werden. Anträge nach c) sind separat zu stellen. Sie können nur gestellt werden, wenn ein Gutachten nach b) entsprechend den Musterleistungsbildern nach Anlage 35.3 durchgeführt wurde in deren Ergebnis eine Nicht- oder Unterversorgung, ein Bedarf und eine Wirtschaftlichkeitslücke festgestellt wurde. Nicht geförderte Gutachten, die den Musterleistungsbildern nach Anlage 35.3 entsprechen, berechtigen ebenso zur Antragstellung nach c).

Zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke von leitungsgebundenen oder funkbasierten Breitbandversorgungsnetzen sind Ausgaben zuwendungsfähig

- im Falle einer erfolgreichen öffentlichen Ausschreibung der Teilbetrag, der zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für die einmalige Verfügbarkeitsherstellung der Breitbandversorgung und der Absicherung der Versorgung für mindestens die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren zu vertretbaren Preisen gemäß Ziffer 1 erforderlich ist. Dieser Teilbetrag ist in einem Vertragsentwurf zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem ausgewählten Anbieter festzuhalten. Der Vertragsentwurf ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragstellung vorzulegen (*Variante 1*);
- im Falle einer erfolglosen öffentlichen Ausschreibung der Teilbetrag, der bei der Herstellung einer Breitbandverfügbarkeit zum Internet für die Investition zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitschwelle erforderlich ist, im Zusammenhang mit einer direkten Investition in notwendige technische Einrichtungen und bauliche Maßnahmen. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen, bis einschließlich der Verteilereinrichtungen und bei funkbasierten Lösungen ist die Einrichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes zuwendungsfähig; zuwendungsfähig sind ferner die Erschließung durch notwendige Zuwege; Grunderwerb ist nicht zuwendungsfähig (*Variante 2*);
- für das in den *beiden* Varianten erforderliche anbieter-, wettbewerbs-, technik- und nutzerneutrale¹ Gutachten einschließlich der Vorbereitung und Mitwirkung der Vergabe. Bei Variante 2 einschließlich eines positiv bewerteten Technologie- und Kostenvergleichs zugunsten der geplanten Ausbaumaßnahme im Verhältnis zu anderen Lösungen,
- bei Variante 2 für die Ausbauplanung einschließlich Kostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der die Wirtschaftlichkeitslücke hervorgeht.

Auf dem Grundstück privater oder gewerblicher Nutzer zu tätige Ausgaben zum Anschluss an die Breitbandversorgung sind nicht zuwendungsfähig.

Je Ortsteil ist im Rahmen der RL ILE/2007 maximal je eine Maßnahme nach den Ziffern 3 a), b) und c) zuwendungsfähig.

Verbundanträge für mehrere Ortsteile einer Gemeinde sind zulässig.

Durch die Maßnahme muss die Verfügbarkeit der Versorgung des gesamten Ortes/Ortsteiles erreicht werden.

¹ Nutzerneutral bedeutet keine einseitige Ausrichtung auf bestimmte Nutzer.

Auch eine Versorgung von Siedlungen im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, soll gewährleistet werden, insofern dies im Rahmen der Gesamtmaßnahme wirtschaftlich zu verantworten ist.

4. Gutachten, öffentliche Ausschreibung

Vor einer Antragstellung fasst die Gemeinde einen Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln für ein Gutachten.

Der Antragsteller führt vor der öffentlichen Ausschreibung einer Maßnahme nach Ziffer 3 c) im Rahmen eines von ihm beauftragten Gutachtens nach Ziffer 3 b) folgende Vorerhebungen im betroffenen Ort/Ortsteil durch.

Notwendige Bestandteile des Gutachtens:

- Bedarfsanalyse
Eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs, der aus einer Aufstellung der anschlusswilligen gewerblichen Nutzer (davon ist die Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen gesondert auszuweisen) und der öffentlichen Einrichtungen sowie aus der Anzahl der anschlusswilligen privaten Nutzer hervorgeht und eine Ermittlung der Preise, die die einzelnen Nutzergruppen für erschwinglich halten. Für die Befragung sind vorstrukturierte Fragebögen nach Anlagen 35.4 und 35.5 zu verwenden.
- Verfügbarkeitsanalyse
Der Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung gemäß Ziffer 3 erfolgt neben der Bestandserhebung durch eine Marktanalyse. Hierin sind die in Frage kommenden Anbieter, bzw. Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze zu befragen, ob sie sich in der Lage sehen, ohne Beihilfe Breitbanddienste im betreffenden Ort anzubieten. Durch geeignete Maßnahmen (direkte Befragung der möglichen Anbieter, Veröffentlichung Amtsblatt, Homepage, etc.) stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass alle potenziellen Anbieter die Möglichkeit haben, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Eine Zuwendung nach Ziffer 3 c) kann nur gewährt werden, wenn diese Marktteilnehmer nach der Befragung keine Breitbanddienste zu vertretbaren Preisen nach Ziffer 1 anbieten und in absehbarer Zeit (innerhalb eines Jahres) kein solches Breitbandangebot zu erwarten ist.

Nach Abschluss der Vorerhebungen ist eine Informationsveranstaltung nach Ziffer 3 a) für die Bürger des betroffenen Ortsteiles durchzuführen.

Musterleistungsbilder für die Vorerhebungen und die Informationsveranstaltung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Ergebnisse der Vorerhebung sind Bestandteil der Antragsunterlagen für die Antragstellung nach 3 c). Die nach Nutzern aufgeschlüsselten prognostizierten Bedarfe dienen als Indikator sowie als Ausgangswerte zur Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung.

Die Antragstellung nach Ziffer 3 c) basiert auf einem offenen und transparenten Auswahlverfahren (Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen). Das Auswahlverfahren ist entsprechend Ziffer 3, Variante 1, anbieter-, wettbewerbs-, technologie- und nutzerneutral zu fassen.

Die Antragsteller sollen grundsätzlich Projekte unterstützen, die einen offenen Zugang zur Netzinfrastruktur auf Vorleistungsebene vorsehen. Soweit die Betreiber darlegen können, dass dies technisch nicht möglich ist, bzw. wenn dies die Erschließung um mehr als 50 % verteuern würde, können die Antragsteller hiervon absehen.

Die Ausschreibungsunterlagen zum Auswahlverfahren enthalten die Ergebnisse der Vorerhebung.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in den Angeboten enthaltenen Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Anbieter, aus denen der Zuschussbetrag hervorgeht, den der jeweilige Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Die Wettbewerber müssen keine Sprachtelefoniemöglichkeit bereitstellen. Soweit diese Möglichkeit angeboten wird, sind die Investitionskosten für diese Bestandteile in der

Wirtschaftlichkeitsberechnung herauszurechnen. Bietet ein Wettbewerber keine Sprachtelefoniemöglichkeit an, so werden die Kosten des preiswertesten lokal verfügbaren Angebots, gleich welcher Technologie, hinzugerechnet.

Es ist der Anbieter auszuwählen, der unter Berücksichtigung folgender Kriterien das hinsichtlich Preis-/Leistungsverhältnis niedrigste (wirtschaftlichste) Angebot abgibt:

1. Höhe des Zuschussbetrages den der Anbieter gemäß Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält,
2. Erreichte Übertragungsraten (Mindestanforderung siehe Ziffer 1),
3. Endabnehmerpreise,
4. Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit) der technischen Lösung. Das Netz soll mindestens 99,5 % der Zeit eines Jahres verfügbar sein.

Die Gewichtung der Kriterien muss der Reihenfolge 1.-4. entsprechen.

Angebote, die eine zwangsweise Bündelung mit weiteren Dienstleistungen vorsehen, die nicht dem Telekommunikationsbereich zuzurechnen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Die Auswertung der Angebote und der Abgleich mit den Ergebnissen der Vorerhebung ist durch einen anbieter-, wettbewerbs-, technik- und nutzerneutralen Gutachter durchzuführen, den der Antragsteller beauftragt. Dieser macht einen Vergabevorschlag aus dem hervorgeht, dass die in dem von ihm vorgeschlagenen Angebot beschriebene Ausbauart die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Lösung beinhaltet, dass die errechnete Wirtschaftlichkeitsschwelle zutreffend ist und die Endabnehmerpreise vertretbar sind.

Falls vom Grundsatz des offenen Zuganges zur Netzinfrastruktur auf Vorleistungsebene abgewichen werden soll, ist dies durch den Gutachter zu begründen.

Der Gutachter bestätigt mit dem Antrag auf Endauszahlung die Herstellung der Verfügbarkeit gemäß Angebot (Variante 1) bzw. Planung (Variante 2).

5. Prioritätensetzung

Liegen mehrere Förderanträge zur Bewilligung vor und stehen nicht ausreichend Mittel für die Bewilligung zur Verfügung, werden grundsätzlich solche Vorhaben vorrangig bewilligt, die im Verhältnis zur Höhe der Zuwendung die meisten gewerblichen und öffentlichen Nutzer anschließen.

6. Erläuterung zu den in Ziffer 3 erwähnten Varianten

Variante 1: erfolgreiche Ausschreibung / Vertrag mit einem Netzanbieter

Nach einer erfolgreichen Ausschreibung und der Erteilung des Zuwendungsbescheides schließt die Gemeinde mit dem ausgewählten Anbieter einen Vertrag ab.

Bestandteil des Vertrages ist der Teilbetrag (max. 200.000 €), der zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für die Verfügbarkeitsherstellung und langfristige Absicherung der Breitbandversorgung – zu vertretbaren Preisen und mindestens für die Dauer von fünf Jahren – erforderlich ist (vgl. Antragsverfahren unter Nr. 6, Ziffer 6).

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Die Förderung

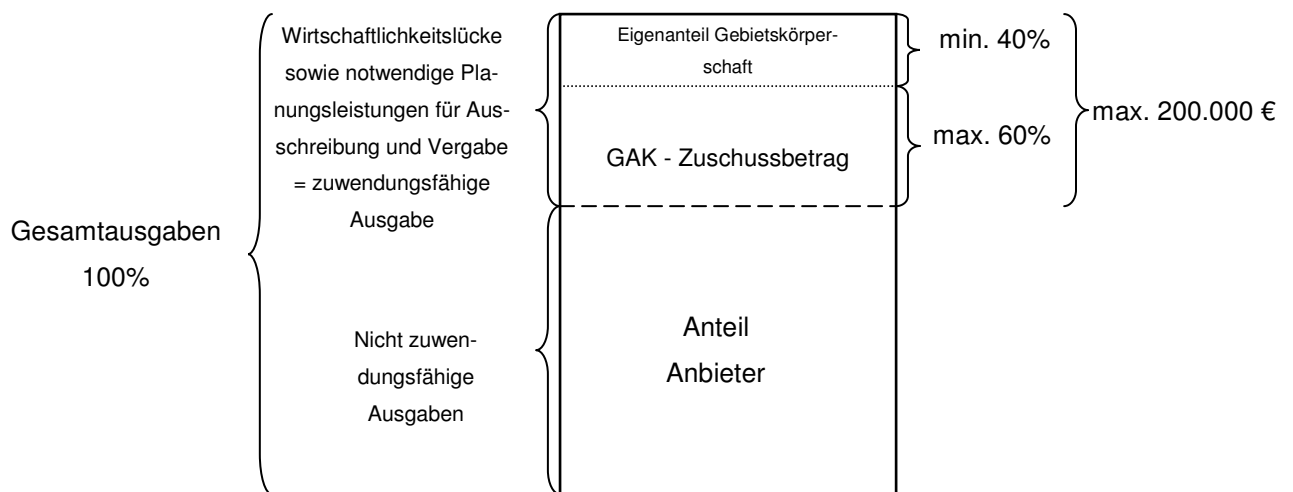
- erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung,
- besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben,
- beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (die Mehrwertsteuer ist zuwendungsfähig),

- Es gelten die Zuschussobergrenzen gemäß RL ILE 2007, Zu A.1.4. von höchstens 200.000 € (einschließlich des kommunalen Eigenanteiles) je Ortsteil, jeweils für Maßnahmen nach Ziffer 3 a), b), c) und höchstens 5000 € je Haushalt, Unternehmen oder öffentlicher Einrichtung.
- Zuwendungen werden nicht gewährt unter 5000 € für Maßnahmen nach Ziffer 3 c) und unter 500 € für Maßnahmen nach Ziffer 3 a) und b)

Anerkennung unbarer Eigenleistungen

Da im Falle einer Förderung nach Ziffer 3 c) die Wirtschaftlichkeitslücke die zuwendungsfähige Ausgabe ist, können unbare Eigenleistungen gemäß Ziffer 2.5.6 b) der RL ILE/2007 nur im Rahmen des Eigenanteils bezogen auf die Wirtschaftlichkeitslücke anerkannt werden.

Abbildung zum Umfang und zur Höhe der Zuwendung nach Ziffer 3 c) bei Variante 1:



Antragsverfahren für Maßnahmen nach Ziffer 3 c):

1. Die Gemeinde fragt bei der Bewilligungsbehörde nach, ob und zu welchen Konditionen Mittel zur Bewilligung für einen Breitband-Versorgungsvertrag für A-Dorf zur Verfügung stehen.
2. Die Bewilligungsbehörde teilt die zur Verfügung stehenden Mittel (max. 200.000 € für A-Dorf gemäß Höchstsatz Richtlinie, Fördersatz bis zu 60 % des Teilbetrages zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle und höchstens 5000 € je Haushalt, Unternehmen oder öffentlicher Einrichtung) mit und setzt der Gemeinde eine angemessene Frist bis zu der sie einen Gemeinderatsbeschluss sowie die kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Bestätigung der Eigenmittel einzureichen hat.
3. Die Gemeinde sichert (vorläufig) Eigenanteil für die verbleibenden 40 % kommunale Eigenmittel für die Gesamtvertragskosten im Haushalt über Gemeinderatsbeschluss ab, besorgt sich eine (vorläufige) kommunalaufsichtliche Stellungnahme und teilt das der Bewilligungsbehörde mit.
4. Die Bewilligungsbehörde reserviert (vorläufig) den unter Punkt 2. genannten Zuschussbetrag für das Vorhaben für einen angemessenen Zeitraum und informiert die Gemeinde.
5. Die Gemeinde schreibt die Leistung für den Vertrag öffentlich anbieter-, wettbewerbs-, technik- und nutzerneutral aus (mit langer Bindefrist, um die Punkte 7-10 zeitlich erfüllen zu können). Die Anbieter haben einen Vertragsentwurf mit mindestens folgenden Inhalten bzw. Anlagen zum Vertrag zu erbringen:
 - Beschreibung der ausgewählten Technik zur Versorgung des gesamten Ortes/Ortsteiles und der nutzerspezifischen Mindestübertragungsraten, (bei Shared-Medium-Technologien ist die wahr-

- scheinliche Übertragungsraten bezogen auf die vom Anbieter prognostizierte Kundenanzahl anzugeben)
- Angabe, ob ein offener Netzzugang auf Vorleistungsebene bereitgestellt wird (entsprechend der Vergabenentscheidung)
 - eine detaillierte Beschreibung aller während der Vertragslaufzeit geplanten Investitionen,
 - Kostenstruktur über 5 Jahre nach Investition sowie Betriebs- und Wartungskosten aufgegliedert (soweit Sprachtelefoniemöglichkeit angeboten wird, sind die damit verbundenen Kosten herauszunehmen)
 - Kalkulation der Endkundenpreise unter Berücksichtigung der Definition „Vertretbarer Preis“ gemäß Ziffer 1
 - Konzept zur Gewährleistung der Netzverfügbarkeit von mindestens 99,5 %, geringere Verfügbarkeit ist zu begründen
 - auf dieser Basis Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke als Gesamtkosten des Versorgungsvertrages für die Dauer der 5-jährigen Zweckbindungsfrist
 - Erklärung über die Erhöhung der Endkundenpreise nur im Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft
 - sofern erforderlich Plan zur dinglichen Sicherung der ggf. benötigten Trassen und Grundstücke für die Anlagen im Grundbuch
 - sonstige zur Umsetzung erforderlichen Genehmigungen
 - Zeitplan zur Umsetzung.
6. Nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse stellt die Gemeinde den förmlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage des Angebotes des ausgewählten Anbieters. Vertragsentwurf, Ausschreibungsergebnis und Gutachten einschließlich Aufstellung der anschlusswilligen Nutzer sind Grundlagen für die Antragstellung.
 7. Sofern Wirtschaftlichkeit und sonstige Voraussetzungen gegeben sind, ist die endgültige Eigenmittelbestätigung der Gemeinde und die kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorzulegen,
 8. Erstellung Zuwendungsbescheid durch Bewilligungsbehörde,
 9. Zuschlagerteilung durch die Gemeinde.

Eine Teilauszahlung der Zuwendung im Falle von Variante 1 gemäß Ziffer 6.1.2 der Verfahrensvorschriften zur RL/ILE 2007 ist nicht zulässig.

Variante 2: erfolglose Ausschreibung / direkte Investition durch den Zuwendungsempfänger

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen:

- eine Ausschreibung gemäß Variante 1 muss erfolglos verlaufen sein,
- der Antragsteller legt ein anbieter-, wettbewerbs-, technik- und nutzerneutrales Gutachten eines Sachverständigen vor, welches zusätzlich einen positiv bewerteten Technologie- und Kostenvergleich zugunsten der geplanten Ausbaumaßnahme im Verhältnis zu anderen Lösungen, eine Bestätigung, dass der errechnete Teilbetrag zur Schließung einer nachgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke zutreffend ist und eine Bestätigung, dass die Endabnehmerpreise vertretbar sind, enthält,
- die Vorlage der Ausbauplanung einschließlich Kostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der der Teilbetrag, der zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich ist, hervorgeht,
- der Zuwendungsempfänger ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist Eigentümer des Netzes,
- das Netz ist nach der Fertigstellung diskriminierungsfrei an Anbieter zu vermieten. Zur Antragstellung sind in einem offenen diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren potentielle Anbieter zu ermitteln, die den Zugang mieten wollen. Der Antragsteller legt der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung entsprechende Vorverträge vor. Aus der Differenz zwischen den vom Antragsteller zu tätigen Investitionen und den zu erwartenden Mieteinnahmen ist die Wirtschaftlichkeit und ggf. die Wirtschaftlichkeitslücke zu berechnen und darzustellen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

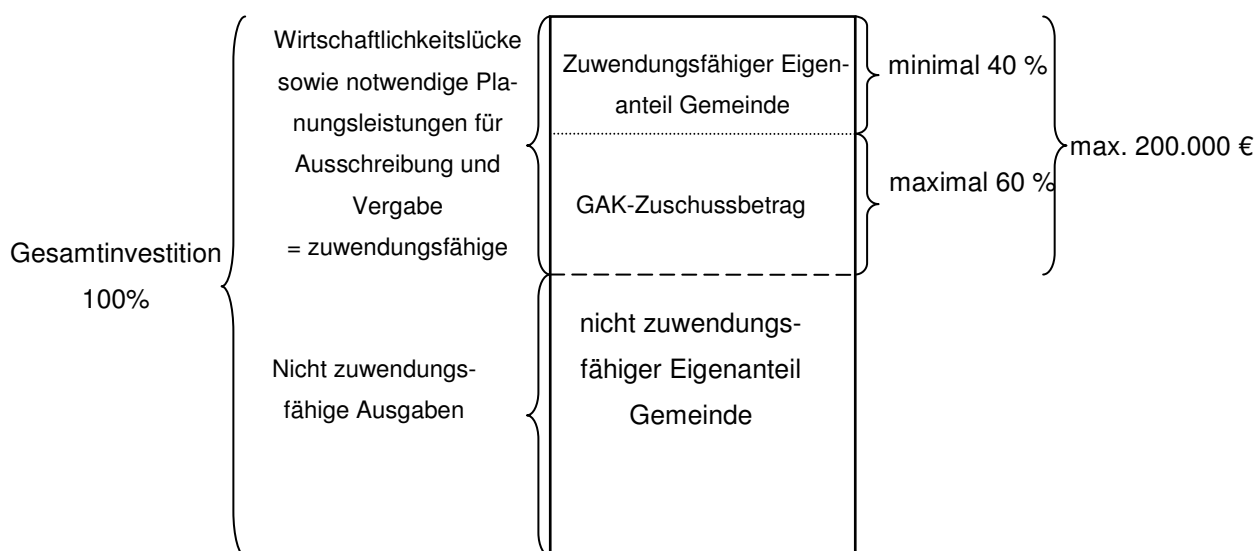
Die Förderung

- erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung,
- besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben,
- beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- Es gelten die Zuschussobergrenzen gemäß RL ILE 2007, Zu A 1.4 von höchstens 200.000 € (einschließlich des kommunalen Eigenanteiles) je Ortsteil, jeweils für Maßnahmen nach Ziffer 3 a), b), c) und höchstens 5000 € je Haushalt, Unternehmen oder öffentlicher Einrichtung.
- Zuwendungen werden nicht gewährt unter 5000 € für Maßnahmen nach Ziffer 3 c) und unter 500 € für Maßnahmen nach Ziffer 3 a) und b)

Anerkennung unbarer Eigenleistungen

Da im Falle einer Förderung nach Ziffer 3 c) die Wirtschaftlichkeitslücke die zuwendungsfähigen Ausgabe ist, können unbare Eigenleistungen gemäß Ziffer 2.5.6 b) der RL ILE/2007 nur im Rahmen des Eigenanteils bezogen auf die Wirtschaftlichkeitslücke anerkannt werden.

Abbildung zum Umfang und zur Höhe der Zuwendung nach Ziffer 3 c) bei Variante 2:



Das Antragsverfahren für Anträge nach Ziffer 3 a) und b) sowie der Variante 2 folgt dem üblichen Antragsverfahren im Rahmen der RL ILE.

7. Sonstige Regelungen

Mit der Bewilligung ist die Auflage zu verbinden, die Verfügbarkeit der Breitbandtechnologie mit den vereinbarten Mindestübertragungsraten gemäß Ziffer 3 bis spätestens ein Jahr nach Datum der Bewilligung sicherzustellen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn Gründe für die Verlängerung vorliegen, die vom ZWE oder Anbieter nicht zu vertreten sind, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr.

Es gilt die Zweckbindungsfrist für technische Anlagen von fünf Jahren gemäß Ziffer 2.7 der RL ILE/2007 unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb dieses Zeitraums nicht, oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.